

Verordnung über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Obertrubach

Die Gemeinde Obertrubach erlässt aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100) folgende

Verordnung über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Obertrubach

§1

Verbrennen von holzigen Gartenabfällen

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 3 der PflAbfV dürfen Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Gemeinde Obertrubach in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden, wenn sie wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle).
- (2) Das Verbrennen nach Abs. 1 ist nur in der Zeit vom 01. April bis 30. April und vom 01. Oktober bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig.
- (3) Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 08.00 bis 18.00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 1985 in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Obertrubach, den 1. Februar 1985

gez.: Albert

Albert, 1. Bürgermeister

<u>Rechtsstand:</u> 1. Änderung vom 25. Juni 2001
